

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang
zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen
für das Lehramt an Realschulen
mit dem Abschluss Bachelor of Education
an der Universität Passau**

Vom 17. Januar 2008

in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Bachelorabschluss
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Bildungswissenschaften
- § 24 Modulgruppe B: Fächerverbindungen in den Fachwissenschaften
- § 25 Deutsch (Germanistik) mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 26 Deutsch (Germanistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

- § 27 Englisch (Anglistik) mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 28 Englisch (Anglistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 29 Erdkunde(Geographie) mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 30 Erdkunde (Geographie) mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 31 Französisch (Romanistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 32 Geschichte mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 33 Geschichte mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 34 Katholische Religionslehre (Katholische Theologie)mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 35 Katholische Religionslehre (Katholische Theologie)mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 36 Kunst mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 37 Informatik mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 38 Informatik mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 39 Wirtschaftswissenschaften mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 40 Wirtschaftswissenschaften mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 41 Sozialkunde (Politikwissenschaft) mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 42 Sozialkunde (Politikwissenschaft) mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 43 Modulgruppe C: Fachdidaktiken
- § 44 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- § 45 Didaktik der englischen Sprache und Literatur
- § 46 Didaktik der Geographie
- § 47 Didaktik des Französischen
- § 48 Didaktik der Geschichte
- § 49 Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts
- § 50 Didaktik der Kunst
- § 51 Didaktik der Informatik
- § 52 Didaktik der Wirtschaftswissenschaften
- § 53 Didaktik der Sozialkunde
- § 54 Modulgruppe D: Praktika
- § 55 Inkrafttreten

Anlage: Ermittlung des Durchschnittswerts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl 2008, S. 180) aus den in den Modulprüfungen der Universität Passau erzielten Noten sowie der Note für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach § 29 LPO I

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Bachelorabschluss

(1) ¹Die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen zum Bachelorabschluss bilden den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Modellstudiengangs zum „Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen“ für Berufsfelder außerhalb des öffentlichen Schulwesens. ²In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in vier Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten erworben haben.

(2) ¹Die im Rahmen des Bachelorabschlusses erworbenen 180 ECTS-Leistungspunkte sind nicht ausreichend für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I-LPO I). ²Der Bachelorabschluss ohne Erste Staatsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung, d.h. nach erfolgreichem Erwerb der in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ECTS-Leistungspunkte, wird der akademische Grad „Bachelor of Education (B.Ed.)“ verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen ECTS-Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zugeordnet sind. ²Das Bachelor-Studium von 180 ECTS-Leistungspunkten setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus der Modulgruppe A Bildungswissenschaften mit 20 ECTS-Leistungspunkten,
2. aus der Modulgruppe B Fachwissenschaften mit 140 ECTS-Leistungspunkten, wobei 90 ECTS-Leistungspunkte auf das Erstfach und 50 ECTS-Leistungspunkte auf das Zweitfach entfallen,
3. aus der Modulgruppe C Fachdidaktiken mit zehn ECTS-Leistungspunkten, wobei eine Fachdidaktik entsprechend zu den Fachwissenschaften gewählt werden muss, und
4. aus der Bachelorarbeit mit zehn ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen zum Bachelorabschluss sind studienbegleitend, d.h. spätestens mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) ¹Dem Höchstumfang der Lehrveranstaltungen entsprechen 164 ECTS-Leistungspunkte. ²Dazu kommen zehn ECTS-Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und sechs ECTS-Leistungspunkte für das pädagogisch-didaktische Praktikum (Modulgruppe A, Vertiefungsmodul 1, nach § 23 Abs. 4).

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten 4 Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ⁴Lehrveranstaltungen mit einführendem und/oder grundlegendem Charakter sollen vor denen mit vertiefendem und/oder weiterführendem Charakter absolviert werden. ⁵Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. ⁶Die Aufnahme in ein Hauptseminar soll erst erfolgen, wenn insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind. ⁷Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sind den §§ 23 bis 54 zu entnehmen.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Bildungswissenschaften

Die Module der Modulgruppe A (§ 23) setzen sich zusammen aus Lehrinhalten und Methoden der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie.

Sämtliche Module der Modulgruppe A sind zu absolvieren.

2. Modulgruppe B: Fachwissenschaften

Die Module der Modulgruppe B vermitteln den Studierenden im Bereich der von ihnen gewählten Fächerverbindungen (§ 24) Basiswissen und vertieftes Wissen.

Die Studierenden absolvieren Basis- und Vertiefungsmodule, die in einer curricularen Struktur geordnet sind (§§ 25ff.).

Es sind die in den §§ 25 bis 42 aufgelisteten Module des gewählten Erst- und Zweitfaches zu absolvieren.

3. Modulgruppe C: Fachdidaktiken

Die Module der Modulgruppe C vermitteln den Studierenden Basiswissen und vertieftes Wissen zu der gewählten Fachdidaktik (§ 43). Die Studierenden absolvieren Basis- und Vertiefungsmodule, die in einer curricularen Struktur geordnet sind, wie der jeweiligen Beschreibung des fachdidaktischen Studiums zu entnehmen ist (§§ 44ff.).

Es sind die in den §§ 44 bis 53 aufgelisteten Module der gewählten Fachdidaktik zu absolvieren.

4. Modulgruppe D: Praktika

Die Studierenden absolvieren ein pädagogisch-didaktisches Praktikum (Exercitium Paedagogicum) in einem Umfang von 250 Unterrichtsstunden, das wegen der Vorbereitung und Nachbereitung der Modulgruppe A zugeordnet wird. Dieses Praktikum soll im dritten und vierten Semester erfolgen. Daran sollte sich ein fachdidaktisches Praktikum anschließen, das studienbegleitend während der Vorlesungszeit absolviert wird (§ 54 Abs. 2). Außerdem wird Studierenden, die neben dem Bachelorabschluss die Zulassung zur ersten Staatsprüfung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 LPO I anstreben, dringend empfohlen, ein Betriebspraktikum zu absolvieren (zur organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung der Praktika vgl. § 54).

Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums sind das pädagogisch-didaktische (Exercitium Paedagogicum) und bei Wahl der Didaktik Informatik nach § 51 das fachdidaktische Praktikum der Modulgruppe D zu absolvieren.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher und/oder praktischer Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet; ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig. ³Auf Anfrage erhalten die Studierenden Auskunft über den Stand ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand ihrer Leistungspunktekonten informieren können.

⁴Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ⁵Haben Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁶Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 5 von Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁷Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 Abs. 1 und 2 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche – auch praktische – Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Module bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten und/oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen und/oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht und/oder einer etwa zehnmündigen mündlichen und/oder einer praktischen Prüfung. ⁴Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁵Für die Bachelorarbeit gelten § 13 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1.

(3) ¹Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsan-

spruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

(4) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(5) Wird ein Basismodul einer Modulgruppe nicht bestanden, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen sind die jeweiligen Lehrenden zuständig. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Lehrenden bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Kommissionsvorsitzende, die Stellvertretung sowie das dritte Mitglied werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden oder anderen Personen oder Organen nicht bestimmte Aufgaben oder Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Leitungsgremium des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission. ⁵Eine nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vorgesehene Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jeden Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(2) ¹Die Bestellung zu Prüfenden wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden ist zulässig.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 und 4 BayHSchG.

§ 9

Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Modul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen an der Universität Passau;

2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diesen oder einen gleichartigen Studiengang an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Der Zugang wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ² Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Fachvertretung.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern oder Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder den Prüfenden geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von den Prüfenden eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Wurde die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet (Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23 bis 54 vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte auf dem ECTS-Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ⁴Die Prüfenden teilen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In einer der Modulgruppen A oder C ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungssekretariat zu stellen. ²Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfende der Modulgruppe A werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von den Prüfenden nach Vorlage dieser Mitteilung an die Prüflinge ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des oder der Betreuenden die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er bzw. sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 25 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Ein zweiter Gutachter oder eine zweite Gutachterin muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter oder die erste Gutachterin die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewertet hat. ³Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten der Gutachter gemittelt, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein bzw. ihr Stellvertreter dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

(11) Sollen durch das Bachelorstudium neben dem Bachelorgrad auch die Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen erworben werden, so ersetzt die Bachelorarbeit die Zulassungsarbeit (§ 29 Abs. 12 Satz 1 Nr. 3 LPO I).

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen

3,7; 4,0	= ausreichend	Anforderungen entspricht; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird jede Prüfungsleistung der einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Jeder Prüfungsteil des gegliederten Moduls muss mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden werden. ³Die Note des Moduls mit mehreren Prüfungsteilen errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Für die Einzelnote gilt Abs. 3 Satz 6 entsprechend.

(3) ¹Aus den Noten der Module in den Modulgruppen A bis C werden jeweils gewichtete Durchschnitte nach Satz 4 ermittelt, wobei der gewichtete Durchschnitt (GD) aus der Summe der Produkte aus Noten und Leistungspunkte dividiert durch die Summe der Leistungspunkte definiert ist. ²Die dabei zur Anwendung kommende Formel lautet: $GD = \frac{\sum (\text{Note} \times \text{LP})}{\sum \text{LP}}$. ³Dazu werden zuerst die erzielten Noten der Module mit den entsprechenden ECTS-Leistungspunkten multipliziert, diese dabei gewonnenen Produkte dann aufsummiert und durch die Summe aller entsprechenden ECTS-Leistungspunkte dividiert. ⁴Folgende gewichteten Durchschnitte werden ermittelt und als Einzelnoten in der Bachelorurkunde nach § 15 Abs. 2 ausgewiesen:

Es wird für die Modulgruppe A ein gewichteter Durchschnitt, für das Erst- und Zweitfach in der Modulgruppe B je einer und für die Modulgruppe C ein gewichteter Durchschnitt gebildet.

⁵Bei der Ermittlung der jeweiligen Einzelnote aus dem gewichteten Durchschnitt wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Einzelnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) ¹Aus den nach Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gewichteten Durchschnittsnoten nach Abs. 3 Satz 4 und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Die Zusammensetzung der Fachnoten für die Ermittlung der Durchschnittswerte nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I zur Berechnung der Fachnoten der Ersten

Lehramtsprüfung gemäß § 3 LPO I sowie die Ermittlung der Note für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach § 29 LPO I ergeben sich aus der Anlage.

§ 15

Bestehen der Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades sind erfüllt, wenn sämtliche benoteten Module der Modulgruppe A, die Module der gewählten Fächerverbindung in der Modulgruppe B, die Module der gewählten Fachdidaktik der Fächergruppe C und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet wurden sowie das Exerzitium Paedagogicum der Fächergruppe D erfolgreich absolviert und insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden sind.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 4.

§ 16

Wiederholung der Prüfungsleistungen

¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreiten Prüflinge aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfungsleistung oder legen sie die Wiederholungsprüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Prüflingen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, schriftliche Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Bachelorurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Studienganges wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der Pflicht- und Wahlmodule in den einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie nach erfolgreicher Absolvierung des Exerцитium Paedagogicum auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach § 54 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 6 ein Zeugnis auszustellen. ²Dieses enthält die jeweils nach § 14 Abs. 3 berechneten Durchschnittsnoten für die Modulgruppe A, für das Erstfach der Modulgruppe B, für das Zweitfach der Modulgruppe B, für die Modulgruppe C, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote nach § 14 Abs. 4. ³Das Zeugnis wird von dem Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education (B.Ed.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach Art. 66 Abs. 4 BayHSchG beigelegt.

(3) ¹Wenn Studierende die Hochschule ohne Bachelorabschluss verlassen, erhalten sie auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Modulleistungen sowie deren Benotungen. ²Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, muss dies aus der Bescheinigung hervorgehen.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Modulleistungen in weiteren Modulen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 22 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

AR	=	Arbeitskurs
EX	=	Exkursion
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
KO	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt nach den Richtlinien des ECTS
PR	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SE	=	Seminar
SS	=	Sommersemester
SWS	=	Semesterwochenstunde
TU	=	Tutorium
Ü	=	Sprachpraktische Übung
V	=	Vorlesung
WS	=	Wintersemester
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 23 Modulgruppe A: Bildungswissenschaften

- (1) ¹Die Basismodule nach Abs. 2 und 3 sind Grundkurse und müssen in den ersten beiden Semestern bestanden werden. ²Sie sind Voraussetzungen zur Zulassung zum Praktikum „Exercitium Paedagogicum“, das ab dem dritten Semester abgeleistet werden kann. ³Sämtliche Module der Modulgruppe A sind für alle Studierenden verpflichtend.

(2)	Basismodul 1	SWS	LP	Summe
	- GK Einführung in die Schulpädagogik	2	3	
	- TU zum Grundkurs Einführung Schulpädagogik	2	2	
				5
(3)	Basismodul 2	SWS	LP	Summe
	- GK Einführung in die Allgemeine Pädagogik	2	3	
	- GK Einführung in die Psychologie	2	3	
				6
(4)	Vertiefungsmodul 1 Praktikum	SWS	LP	Summe
	- Exercitium Paedagogicum		6	

				6
(5)	Vertiefungsmodul 2	SWS	LP	Summe
	- PS in Allgemeiner Pädagogik oder Psychologie oder interdisziplinär	2	3	
				3
(6)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodule nach Abs. 2 und 3	8	11	
	- Vertiefungsmodul 1 Praktikum nach Abs. 4		6	
	- Vertiefungsmodul 2 nach Abs. 5	2	3	
Leistungspunkte insgesamt				20 LP

§ 24

Modulgruppe B:

Fächerverbindungen in den Fachwissenschaften

(1) Im Modellstudiengang können folgende Fächerverbindungen studiert werden:

Deutsch-Englisch
 Deutsch-Erdkunde
 Deutsch-Französisch
 Deutsch-Geschichte
 Deutsch-Katholische Religionslehre
 Deutsch-Kunst
 Englisch-Erdkunde
 Englisch-Französisch
 Englisch-Geschichte
 Englisch-Informatik
 Englisch-Katholische Religionslehre
 Englisch-Kunst
 Englisch-Wirtschaftswissenschaften
 Erdkunde-Französisch
 Erdkunde-Wirtschaftswissenschaften
 Informatik-Wirtschaftswissenschaften
 Sozialkunde-Wirtschaftswissenschaften.

(2) Eines der gewählten Fächer wird mit 90 ECTS-Leistungspunkten (Erstfach), das andere mit 50 ECTS-Leistungspunkten (Zweifach) studiert.

(3) Die Fächer Französisch und Kunst können nur mit 50 ECTS-Leistungspunkten studiert werden.

§ 25

Deutsch (Germanistik) mit 90 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Germanistik als Bachelor-Erstfach mit 90 LP sind aus folgender Liste das Basismodul (Abs. 2), die Vertiefungsmodule der Stufe I (Abs. 3 bis 5) und die Vertiefungsmodule der Stufe II (Abs. 6 bis 8) zu bestehen. ²Vor den Veranstaltungen der Vertiefungsmodule der Stufe I (Abs. 3 bis 5) sollen die Veranstaltungen des Basismoduls (Abs. 2) erfolgreich absolviert werden. ³Vor den Veranstaltungen der Vertiefungsmodule der Stufe II (Abs. 6 bis 8) sollen die Veranstaltungen der Vertiefungsmodule der Stufe I (Abs. 3 bis 5) erfolgreich absolviert werden.

(2)	Basismodul Germanistik	SWS	LP	Summe
	- V mit GK Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL)	3	5	
	- V mit GK Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	3	5	
	- GK I und GK II Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft	3	5	
				15
(3)	Vertiefungsmodul ÄDL Stufe I	SWS	LP	Summe
	-V Ältere deutsche Literatur	2	5	
	-PS Ältere deutsche Literatur	2	5	
				10
(4)	Vertiefungsmodul NDL Stufe I	SWS	LP	Summe
	- V Literaturgeschichte	2	5	
	- PS oder WÜ Literaturwissenschaft	2	5	
				10
(5)	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Stufe I	SWS	LP	Summe
	- V Sprachgeschichte oder Gegenwartssprache	2	5	
	- PS oder WÜ oder KO Sprachwissenschaft	2	5	
				10
(6)	Vertiefungsmodul ÄDL Stufe II	SWS	LP	Summe
	- V Ältere deutsche Literatur	2	5	
	- HS Ältere deutsche Literatur	2	10	
				15
(7)	Vertiefungsmodul NDL Stufe II	SWS	LP	Summe
	- V Literaturgeschichte oder Diskursgeschichte	2	5	
	- HS Literaturwissenschaft	2	10	
				15
(8)	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Stufe II	SWS	LP	Summe
	- V Sprachwissenschaft oder Gegenwartssprache	2	5	
	- HS Sprachwissenschaft	2	10	
				15
(9)				

Module gesamt	SWS	LP	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	9	15	
- Vertiefungsmodule der Stufe I nach Abs. 3 bis 5	12	30	
- Vertiefungsmodule der Stufe II nach Abs. 6 bis 8	12	45	
Leistungspunkte insgesamt			90 LP

§ 26

Deutsch (Germanistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Germanistik als Bachelor-Zweifach mit 50 LP sind aus der folgenden Liste das Basismodul (Abs. 2) und die drei Vertiefungsmodule (Abs. 3 bis 5) zu bestehen. ²Vor den Veranstaltungen der Vertiefungsmodule (Abs. 3 bis 5) sollen die Veranstaltungen des Basismoduls (Abs. 2) erfolgreich absolviert werden.

(2)

Basismodul Germanistik	SWS	LP	Summe
- V mit GK Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL)	3	5	
- V mit GK Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	3	5	
- GK I und GK II Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft	3	5	
			15

(3)

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	Summe
- V Sprachgeschichte oder Gegenwartssprache	2	5	
- PS oder WÜ oder KO Sprachwissenschaft	2	5	
			10

(4)

Vertiefungsmodul NDL	SWS	LP	Summe
- V Literaturgeschichte	2	5	
- PS oder WÜ Literaturwissenschaft	2	5	
			10

(5)

Vertiefungsmodul Germanistik	SWS	LP	Summe
- V oder PS oder KO Ältere deutsche Literatur	2	5	
- V oder PS oder KO Neuere deutsche Literatur	2	5	
- V oder PS oder KO Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	
			15

(6)

Module gesamt	SWS	LP	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	9	15	
- Vertiefungsmodule nach Abs. 3 und 4	8	20	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 5	6	15	
Leistungspunkte insgesamt			50 LP

§ 27

Englisch (Anglistik) mit 90 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Anglistik als Erstfach mit 90 LP sind die Basismodule (Abs. 2 bis 5) sowie die Vertiefungsmodule (Abs. 6 bis 9) und das Studienprojekt/Exkursion (Abs. 10) aus folgender Liste zu bestehen. ²Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen vor denen der Vertiefungsmodule bestanden werden. ³In den Vertiefungsmodulen Literatur- und Kulturwissenschaft (Abs. 8 und 9) sind eine Vorlesung sowie ein PS bzw. eine WÜ zu absolvieren. ⁴Zeitlich erfordern die Module der Sprachpraxis (Abs. 5 und 6) eine durchschnittliche Absolvierungsdauer von vier bis sechs Semestern. ⁵Bedingung für das Absolvieren der sprachpraktischen Module ist der Nachweis von fundierten Grammatik- und Wortschatzkenntnissen (Lerninhalte der Kurse Grundstufe 2.1, Grammatik 1.1, Grammatik 1.2). ⁶Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums sowie an den Grammatik-Klausuren der Kurse Grammatik 1.1 und 1.2 erbracht werden.

(2)

Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	Summe
- GK Einführung in die Literaturwissenschaft	2	5	
- PS Literaturwissenschaft	2	5	
			10

(3)

Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	Summe
- GK Einführung in die Sprachwissenschaft	2	5	
- V Phonetik und Phonologie	2	5	
			10

(4)

Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	Summe
- GK Einführung in die Kulturwissenschaft	2	5	
- PS Kulturwissenschaft	2	5	
			10

(5)

Basismodul Sprachpraxis	SWS	LP	Summe
- Ü FFA Kulturwissenschaft Aufbaustufe 1	4	6	
- Ü FFA Kulturwissenschaft Aufbaustufe 2	4	6	
			12

(6)

Vertiefungsmodul Sprachpraxis	SWS	LP	Summe
- Ü Konversation (Sprechfertigkeit / Landeskunde) 1	2	3	
- Ü FFA Kulturwissenschaft Hauptstufe 1.1	2	3	
- Ü FFA Kulturwissenschaft Hauptstufe 1.2	2	3	
			9

(7)

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	Summe
- PS Sprachwissenschaft	2	5	
- HS Sprachwissenschaft	2	10	
			15

(8)

Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	Summe
- V und PS bzw. WÜ Literaturwissenschaft	4	10	
			10

(9)

	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - V und PS bzw. WÜ Kulturwissenschaft	SWS 4	LP 10	Summe 10
(10)	WÜ Studienprojekt/Exkursion - achttägig	SWS	LP 4	Summe 4
(11)	Module gesamt - Basismodule nach Abs. 2 bis 5 - Vertiefungsmodule nach Abs. 6 bis 9 - Studienprojekt/Exkursion achttägig nach Abs. 10	SWS 20 18	LP 42 44 4	Summe
Leistungspunkte insgesamt für das Erstfach				90 LP

§ 28

Englisch (Anglistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Anglistik als Zweitfach mit 50 LP sind die Basismodule (Abs. 2 bis 4) sowie das Vertiefungsmodul (Abs. 5) aus folgender Liste zu bestehen. ²Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen vor denen des Vertiefungsmoduls bestanden werden. ³Zeitlich erfordern die Module der Sprachpraxis (Abs. 4 und 5) eine durchschnittliche Absolvierungsdauer von vier bis sechs Semestern. ⁴Bedingung für das Absolvieren der sprachpraktischen Module ist der Nachweis von fundierten Grammatik- und Wortschatzkenntnissen (Lerninhalte der Kurse Grundstufe 2.1, Grammatik 1.1, Grammatik 1.2). ⁵Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums sowie an den Grammatik-Klausuren der Kurse Grammatik 1.1 und 1.2 erbracht werden.

(2)	Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft - GK Einführung in die Literaturwissenschaft - GK Einführung in die Kulturwissenschaft - PS Literatur- oder Kulturwissenschaft - WÜ Studienprojekt/Exkursion (achttägig)	SWS 2 2 2	LP 5 5 5 4	Summe 19
(3)	Basismodul Sprachwissenschaft - GK Einführung in die Sprachwissenschaft - V Phonetik und Phonologie	SWS 2 2	LP 5 5	Summe 10
(4)	Basismodul Sprachpraxis - Ü FFA Kulturwissenschaft Aufbaustufe 1 - Ü FFA Kulturwissenschaft Aufbaustufe 2	SWS 4 4	LP 6 6	Summe 12
(5)	Vertiefungsmodul Sprachpraxis - Ü Konversation (Sprechfertigkeit / Landeskunde) 1 - Ü FFA Kulturwissenschaft Hauptstufe 1.1	SWS 2 2	LP 3 3	Summe

	- Ü FFA Kulturwissenschaft Hauptstufe 1.2	2	3	9
(6)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodule nach Abs. 2 bis 4	18	41	
	- Vertiefungsmodul nach Abs. 5	6	9	
	Leistungspunkte insgesamt für das Zweitfach			50 LP

§ 29

Erdkunde (Geographie) mit 90 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Erdkunde (Geographie) als Erstfach mit 90 LP sind die Basismodule (Abs. 2 bis 5) sowie die Vertiefungsmodul (Abs. 6 und 7) aus folgender Liste zu bestehen. ²Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen bestanden werden.

(2)	Basismodul Grundlagen der Anthropogeographie	SWS	LP	Summe
	- WÜ Einführung in die Anthropogeographie mit Propädeutikum Schlüsselqualifikationen	4	3	
	- V Allgemeine Geographie Anthropogeographie	2	5	
	- PS Allgemein Anthropogeographie	2	5	
				13

(3)	Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie	SWS	LP	Summe
	- WÜ Einführung in die Physische Geographie mit Propädeutikum Schlüsselqualifikationen	4	3	
	- V Allgemeine Geographie Physische Geographie	2	5	
	- PS Allgemeine Geographie Physische Geographie	2	5	
				13

(4)	Basismodul Grundlagen Regionale Geographie/ Exkursionen	SWS	LP	Summe
	- PS Regionale Geographie	2	5	
	- EX Kleine Exkursionen im Umfang mindestens 8 Tagen	4	6	
				11

(5)	Basismodul Geographische Methoden	SWS	LP	Summe
	- WÜ Methoden: Kartenkunde	2	3	
	- WÜ Wahlpflicht Methoden	2	3	
	- WÜ Wahlpflicht Methoden	2	3	
				9

(6)	Vertiefungsmodul Allgemeine Geographie	SWS	LP	Summe
	- V Allgemeine Geographie Anthropogeographie	2	5	
	- V Allgemeine Geographie Physische Geographie	2	5	
	- HS Allgemeine Geographie Anthropogeographie oder Physische Geographie	2	10	
				20

(7)	Vertiefungsmodul Regionale Geographie	SWS	LP	Summe
-----	--	-----	----	-------

- V Regionale Geographie	2	5	
- HS Regionale Geographie	2	10	
- EX Große Exkursion über mindestens 8 Tage	4	9	
			24

(8)

Module gesamt:	SWS	LP	Summe
- Basismodule nach Abs. 2 bis 5	28	46	
- Vertiefungsmodule nach Abs. 6 bis 7	14	44	
Leistungspunkte insgesamt:			90 LP

§ 30

Erdkunde (Geographie) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Erdkunde (Geographie) als Zweitfach mit 50 LP sind die Basismodule (Abs. 2 bis 4) sowie das Vertiefungsmodul (Abs. 5) aus folgender Liste zu bestehen. ²Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen bestanden werden.

(2)

Basismodul Grundlagen der Anthropogeographie	SWS	LP	Summe
- WÜ Einführung in die Anthropogeographie mit Propädeutikum Schlüsselqualifikationen	4	3	
- V Allgemeine Geographie Anthropogeographie	2	5	
- PS Allgemein Anthropogeographie	2	5	
			13

(3)

Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie	SWS	LP	Summe
- WÜ Einführung in die Physische Geographie mit Propädeutikum Schlüsselqualifikationen	4	3	
- V Allgemeine Geographie Physische Geographie	2	5	
- PS Allgemeine Geographie Physische Geographie	2	5	
			13

(4)

Basismodul Regionale Geographie/ Exkursionen/Geographische Methoden	SWS	LP	Summe
- EX Kleine Exkursionen im Umfang mindestens 3 Tagen	1,5	2	
- WÜ Methoden: Kartenkunde	2	3	
			5

(5)

Vertiefungsmodul Allgemeine und Regionale Geographie	SWS	LP	Summe
- V Allgemeine Geographie Anthropogeographie oder Physische Geographie	2	5	
- V Regionale Geographie	2	5	
- EX Große Exkursion über mindestens 8 Tage	4	9	
			19

(6)

Module gesamt:	SWS	LP	Summe
- Basismodule nach Abs. 2 bis 4	19,5	31	

- Vertiefungsmodule nach Abs. 5

8 19

Leistungspunkte insgesamt:**50 LP****§ 31****Französisch (Romanistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten**

(1)

¹Bei der Wahl von Französisch als Bachelor-Zweifach sind die sprachpraktischen Module (Abs. 2 bis 5), das literaturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Modul (Abs. 6) sowie das sprachwissenschaftliche Modul (Abs. 7) zu bestehen. ²Die Einführungen (Abs. 6 und 7) sollen vor den Proseminaren erfolgreich absolviert werden.

³Zeitlich erfordern die Module der Sprachpraxis (Abs. 2 bis 5) eine durchschnittliche Absolvierungsdauer von vier bis sechs Semestern. ⁴Bedingung für das Absolvieren der sprachpraktischen Module (mit Ausnahme von Modul 2) ist:

- a. Der **Nachweis von fundierten Grammatik- und Wortschatz-Kenntnissen** (Niveau FFA (Fachspezifische Fremdsprachenausbildung) Aufbaustufe für Kulturwirte). Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums bzw. an den Grammatik-Klausuren der FFA Aufbaustufe (Teil 2) erbracht werden.
- b. Der **Nachweis von gesicherten sprachproduktiven Kompetenzen** (Niveau Grundstufe 2). Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums bzw. an den Kursen der Grundstufe 2 („expression écrite et orale“) erbracht werden.

⁶Die sprachpraktische Ausbildung (Modul 1) beginnt in der FFA Aufbaustufe für Kulturwirte.

⁷Die einzelnen sprachpraktischen Lehrveranstaltungen der Basismodule und der Vertiefungsmodule können jeweils parallel belegt werden, wobei die Basismodule im Laufe der ersten beiden Studiensemester absolviert werden sollen.

(2)

Basismodul Sprachpraxis 1	SWS	LP	Summe
- Ü FFA Kulturwissenschaft Aufbaustufe 1 (Teil 1) (WS)	2	3	
- Ü FFA Kulturwissenschaft Aufbaustufe 2 (Teil 1) (SS)	2	3	
			6

(3)

Basismodul Sprachpraxis 2	SWS	LP	Summe
- Ü <i>Phonétique pratique</i>	1	1	
- Ü Übersetzung F-D 1	2	3	
			4

(4)

Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	SWS	LP	Summe
- Ü Grammatik 1 (WS)	2	3	
- Ü Grammatik 2 (SS)	2	3	
			6

(5)

Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	SWS	LP	Summe

	- Ü FFA Kulturwissenschaft Hauptstufe 1.1 (WS)	2	3	
	- Ü FFA Kulturwissenschaft Hauptstufe 1.2 (SS)	2	3	
	- Ü Übersetzung F-D2	2	3	
				9
(6)	Basismodul Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft	SWS	LP	Summe
	- V mit TU Einführung in die ästhet. Kommunikation	2	5	
	- V mit TU Einführung in die franz. Kulturwissenschaft	2	5	
	- PS Literaturwissenschaft <u>oder</u> Kulturwissenschaft	2	5	
				15
(7)	Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	Summe
	- V mit Ü Einführung in die franz. Sprachwissenschaft	2	5	
	- PS Sprachwissenschaft	2	5	
				10
(8)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Sprachpraxis nach Abs. 2 bis 5	17	25	
	- Literatur- und Kulturwissenschaft nach Abs. 6	6	15	
	- Sprachwissenschaft nach Abs. 7	4	10	
	Leistungspunkte insgesamt			50 LP

§ 32

Geschichte mit 90 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Geschichte als Bachelor-Erstfach mit 90 LP sind die drei Basismodule (Abs. 2 bis 4), die beiden Vertiefungsmodule I (Abs. 5 und 6), das Vertiefungsmodul II (Abs. 7) und das Vertiefungsmodul III (Abs. 8) aus folgender Liste zu bestehen. ²Vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule sollten die der Basismodule bestanden sein.
- (2)
- | | | | | |
|--|-------------------------------------|-----|----|-------|
| | Basismodul „Alte Geschichte“ | SWS | LP | Summe |
| | - PS „Alte Geschichte“ | 2 | 5 | |
| | - V „Alte Geschichte“ | 2 | 5 | |
| | | | | 10 |
- (3)
- | | | | | |
|--|---|-----|----|-------|
| | Basismodul „Mittelalterliche Geschichte“ | SWS | LP | Summe |
| | - PS „Mittelalterliche Geschichte“ | 2 | 5 | |
| | - V „Mittelalterliche Geschichte“ | 2 | 5 | |
| | | | | 10 |
- (4)
- | | | | | |
|--|---|-----|----|-------|
| | Basismodul „Neuere und Neueste Geschichte“ | SWS | LP | Summe |
| | - PS „Neuere oder Neueste Geschichte“ | 2 | 5 | |
| | - V „Neuere oder Neueste Geschichte“ | 2 | 5 | |
| | | | | 10 |
- (5)
- | | | | | |
|--|--|-----|----|-------|
| | Vertiefungsmodul I „Alte“ oder „Mittelalterliche (MA) Geschichte“ | SWS | LP | Summe |
| | - HS „Alte Geschichte“ oder „MA Geschichte“ | 2 | 10 | |

	- V oder AR aus der Epoche des Hauptseminars	2	5	15
(6)	Vertiefungsmodul I „Neuere und Neueste Geschichte“	SWS	LP	Summe
	- HS „Neuere oder Neueste Geschichte“	2	10	
	- V oder AR aus der Epoche des Hauptseminars	2	5	15
(7)	Vertiefungsmodul II	SWS	LP	Summe
	- V/WÜ/PS „Bayerische Landesgeschichte“	2	5	
	- V „Neueste Geschichte“	2	5	
	- V/WÜ „Theorie und Methode“ oder „Historische Hilfswissenschaften“	2	5	15
(8)	Vertiefungsmodul III	SWS	LP	Summe
	- V oder AR aus einer der historischen Epochen	2	5	
	- V oder AR aus einer der historischen Epochen	2	5	
	- V oder AR aus einer der historischen Epochen	2	5	15
(9)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodule (Abs. 2 bis 4)	12	30	
	- Vertiefungsmodul I (Abs. 5 und 6)	8	30	
	- Vertiefungsmodul II (Abs. 7)	6	15	
	- Vertiefungsmodul III (Abs. 8)	6	15	
	Leistungspunkte insgesamt			90 LP

§ 33

Geschichte mit 50 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Geschichte als Bachelor-Zweifach mit 50 LP sind die drei Basismodule (Abs. 2 bis 4) und das Vertiefungsmodul (Abs. 5) aus folgender Liste zu bestehen. ²Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls (Abs. 5) bestanden sein.
- (2)
- | | | | | |
|--|-------------------------------------|-----|----|-------|
| | Basismodul „Alte Geschichte“ | SWS | LP | Summe |
| | - PS „Alte Geschichte“ | 2 | 5 | |
| | - V „Alte Geschichte“ | 2 | 5 | 10 |
- (3)
- | | | | | |
|--|---|-----|----|-------|
| | Basismodul „Mittelalterliche Geschichte“ | SWS | LP | Summe |
| | - PS „Mittelalterliche Geschichte“ | 2 | 5 | |
| | - V „Mittelalterliche Geschichte“ | 2 | 5 | 10 |
- (4)
- | | | | | |
|--|---|-----|----|-------|
| | Basismodul „Neuere und Neueste Geschichte“ | SWS | LP | Summe |
| | - PS „Neuere oder Neueste Geschichte“ | 2 | 5 | |
| | - V „Neuere oder Neueste Geschichte“ | 2 | 5 | |

				10
(5)	Vertiefungsmodul	SWS	LP	Summe
	- HS aus einer der historischen Epochen	2	10	
	- V oder AR aus der Epoche des Hauptseminars	2	5	
	- V oder AR aus einer der historischen Epochen, jedoch nicht aus der Epoche des Hauptseminars	2	5	
				20
(6)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodule nach Abs. 2 bis 4	12	30	
	- Vertiefungsmodul nach Abs. 5	6	20	
Leistungspunkte insgesamt				50 LP

§ 34

Katholische Religionslehre (Katholische Theologie) mit 90 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Katholischer Theologie als Bachelor-Erstfach mit 90 LP sind aus folgender Liste das Basismodul (Abs. 2) und die Vertiefungsmodule (Abs. 3 bis 11) zu bestehen. ²Vor den Veranstaltungen der Vertiefungsmodule (Abs. 3 bis 11) sollen die Veranstaltungen des Basismoduls (Abs. 2) erfolgreich absolviert werden. ³Die Basis-Vorlesungen mit Übung in systematischer Theologie (Abs. 6 bis 9) sind verbindlich; aus den vier möglichen Vertiefungs-Vorlesungen mit Übung sind dagegen nur zwei zu wählen. ⁴Aus dem Vertiefungsmodul „Theologie vernetzt“ (Abs. 11) müssen zwei von vier Angeboten gewählt werden.
- (2)
- | | SWS | LP | Summe |
|--|-----|----|-------|
| Basismodul Orientierungskurs Einführung in elementare Theologie | | | |
| - GK mit TU Einführung in das Glaubensbekenntnis; Theologische Disziplinen im Dialog; Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | 3 | 3 | |
| | | | 3 |
- (3)
- | | SWS | LP | Summe |
|---|-----|----|-------|
| Vertiefungsmodul Biblische Theologie Altes Testament | | | |
| - GK Grundzüge der Botschaft des AT auf der Basis bibelkundlicher, geschichtlicher und methodischer Grundkenntnisse | 2 | 3 | |
| - V mit WÜ Pentateuch und Geschichtsbücher; Bücher der Weisheit und der Prophetie | 4 | 5 | |
| - WÜ Exemplarische Schwerpunkte | 2 | 3 | |
| | | | 11 |
- (4)
- | | SWS | LP | Summe |
|---|-----|----|-------|
| Vertiefungsmodul Biblische Theologie Neues Testament | | | |
| - GK Grundzüge der Botschaft des NT auf der Basis bibelkundlicher, geschichtlicher und methodischer Grundkenntnisse | 2 | 3 | |
| - V mit WÜ Synoptische Evangelien; Paulusbriefe und Johanneische Literatur | 4 | 5 | |
| - WÜ Exemplarische Schwerpunkte | 2 | 3 | |
| | | | 11 |

- (5) Im Vertiefungsmodul Kirchengeschichte werden für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „kirchengeschichtliche Exkursion“ und „praxisorientierte exemplarische Übung“ jeweils 4 LP angesetzt; eine dieser beiden Lehrveranstaltungen muss gewählt werden.

Vertiefungsmodul Kirchengeschichte	SWS	LP	Summe
- GK Überblick über die Geschichte der Kirche	2	3	
- Vorlesung mit Übung: Vertiefte Behandlung einzelner Aspekte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit);	4	5	
- WÜ zentrale Themen unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Entwicklung der Kirche, ihrer Glaubensgeschichte sowie ihres pastoralen und spirituellen Lebens	2	3	
- WÜ Kirchengeschichtliche Exkursion	(2)	(4)	
- WÜ Praxisorientierte exemplarische Übung	(2)	(4)	
			15

- (6) Zur Wahlmöglichkeit in der Vertiefungs-Vorlesung: vgl. Abs. 1.
- | Vertiefungsmodul Systematische Theologie I: Dogmatik | SWS | LP | Summe |
|--|-----|-----|-------|
| - Basis-Vorlesung mit WÜ Gotteslehre und Christologie; Theologische Anthropologie und Sakramentenlehre | 4 | 5 | |
| - Vertiefungs-Vorlesung mit WÜ Spezialfragen der Dogmatik | (4) | (5) | |
| | | | 5/10 |

- (7) Zur Wahlmöglichkeit in der Vertiefungs-Vorlesung: vgl. Abs. 1.
- | Vertiefungsmodul Systematische Theologie II: Moraltheologie | SWS | LP | Summe |
|--|-----|-----|-------|
| - Basis-Vorlesung mit WÜ Grundlagen sittlichen Handelns; die zehn Gebote und ihre aktuelle Bedeutung | 4 | 5 | |
| - Vertiefungs-Vorlesung mit WÜ Spezialfragen der Moraltheologie | (4) | (5) | |
| | | | 5/10 |

- (8) Zur Wahlmöglichkeit in der Vertiefungs-Vorlesung: vgl. Abs. 1.
- | Vertiefungsmodul Systematische Theologie III: Sozialethik | SWS | LP | Summe |
|---|-----|-----|-------|
| - Basis-Vorlesung mit WÜ Grundlegung der christlichen Sozialethik | 4 | 5 | |
| - Vertiefungs-Vorlesung mit WÜ Grundfragen aus den Bereichen der politischen Ethik, der Wirtschafts-, Medien- und Umweltethik | (4) | (5) | |
| | | | 5/10 |

- (9) Zur Wahlmöglichkeit in der Vertiefungs-Vorlesung: vgl. Abs. 1.
- | Vertiefungsmodul Systematische Theologie IV: Fundamentaltheologie | SWS | LP | Summe |
|---|-----|-----|-------|
| - Basis-Vorlesung mit WÜ Gottesfrage und plurale Weltdeutungen, Kirche, Kirchen und Ökumene; Christentum und Weltreligionen | 4 | 5 | |
| - Vertiefungs-Vorlesung mit WÜ Spezialfragen der Fun- | (4) | (5) | |

damentaltheologie

5/10

(10)	Vertiefungsmodul Religionspädagogik und Praktische Theologie	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Voraussetzungen, Begründungen und Ziele religiöser Erziehung und Bildung	4	5	
	- V exemplarische Schwerpunkte rechtlichen, gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Handelns der Kirche, insbesondere der Schulpastoral	4	5	
				10
(11)	Wahlpflichtbereich: zwei aus vier möglichen Lehrveranstaltungen sind zu wählen: Vertiefungsmodul „Theologie vernetzt“ (jeweils Vorlesung mit wissenschaftlicher Übung)	SWS	LP	Summe
	- Gotteslehre	(4)	(5)	
	- Das Christentum in Geschichte und Gegenwart	(4)	(5)	
	- Christologie	(4)	(5)	
	- Leben und Glauben der Kirche	(4)	(5)	
				10
(12)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodul nach Abs. 2	3	3	
	- Vertiefungsmodule nach Abs. 3 bis 11	66	87	
	Leistungspunkte insgesamt			90 LP

§ 35

Katholische Religionslehre (Katholische Theologie) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Katholischer Theologie als Bachelor-Zweifach mit 50 LP sind aus der folgenden Liste das Basismodul (Abs. 2) und die Vertiefungsmodule (Abs. 3 bis 10) zu bestehen. ²Vor den Veranstaltungen der Vertiefungsmodule (Abs. 3 bis 10) sollten die Veranstaltungen des Basismoduls (Abs. 2) erfolgreich absolviert werden. ³Aus den beiden biblischen Modulen (Abs. 3 und 4) ist jeweils der Grundkurs verbindlich zu besuchen, die jeweilige Vorlesung mit wissenschaftlicher Übung kann dagegen alternativ belegt werden.
- (2)
- | | | | | |
|--|--|-----|----|-------|
| | Basismodul Orientierungskurs | SWS | LP | Summe |
| | „Einführung in elementare Theologie“ | | | |
| | - GK mit TU Einführung in das Glaubensbekenntnis; Theologische Disziplinen im Dialog; Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | 3 | 3 | |
| | | | | 3 |
- (3)
- | | | | | |
|--|---|-----|----|-------|
| | Vertiefungsmodul Biblische Theologie Altes Testament | SWS | LP | Summe |
| | - GK Grundzüge der Botschaft des AT auf der Basis bibelkundlicher, geschichtlicher und methodischer Grundkenntnisse | 2 | 3 | |

	- V mit WÜ Pentateuch und Geschichtsbücher; Bücher der Weisheit und der Prophetie; exemplarische Schwerpunkte	(4)	(5)	
				3 oder 8
(4)	Vertiefungsmodul Biblische Theologie Neues Testament	SWS	LP	Summe
	- GK Grundzüge der Botschaft des NT auf der Basis bibelkundlicher, geschichtlicher und methodischer Grundkenntnisse	2	3	
	- V mit WÜ Synoptische Evangelien; Paulusbriefe; Exemplarische Schwerpunkte	(4)	(5)	
				3 oder 8
(5)	Vertiefungsmodul: Kirchengeschichte	SWS	LP	Summe
	- GK Überblick über die Geschichte der Kirche	2	3	
	- V mit WÜ Vertiefte Behandlung einzelner Aspekte (Alttertum, Mittelalter, Neuzeit); Strukturen und Entwicklungslinien der Kirchengeschichte; Spiritualität und Lebensgestaltung	4	5	
				8
(6)	Vertiefungsmodul Systematische Theologie I: Dogmatik	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Gotteslehre und Christologie; Theologische Anthropologie und Sakramentenlehre	4	5	
				5
(7)	Vertiefungsmodul Systematische Theologie II: Moraltheologie	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Grundlagen sittlichen Handelns; die zehn Gebote und ihre aktuelle Bedeutung	4	5	
				5
(8)	Vertiefungsmodul Systematische Theologie III: Sozialethik	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Grundlagen der Christlichen Sozialethik; verantwortete Gestaltung gesellschaftlicher Handlungssysteme	4	5	
				5
(9)	Vertiefungsmodul Systematische Theologie IV: Fundamentaltheologie	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Gottesfrage und plurale Weltdeutungen, Kirche, Kirchen und Ökumene; Christentum und Weltreligionen	4	5	
				5
(10)	Vertiefungsmodul Religionspädagogik und Praktische Theologie	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Voraussetzungen, Begründungen und Ziele religiöser Erziehung und Bildung	4	5	
	- WÜ exemplarische Schwerpunkte rechtlichen, gottes-	2	3	

dienstlichen und seelsorgerlichen Handelns der Kirche,
insbesondere der Schulpastoral

8

(11)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodul nach Abs. 2	3	3	
	- Vertiefungsmodule nach Abs. 3 bis 10	36	47	
	Leistungspunkte insgesamt			50 LP

§ 36

Kunst mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Kunst als Bachelor-Zweifach sind aus folgender Liste die Basismodule (Abs. 2 bis 5) und das Vertiefungsmodul (Abs. 6) zu bestehen. ²Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen erfolgreich absolviert werden. ³Das Vertiefungsmodul (Abs. 6) dient der Erweiterung und Vertiefung des Grundlagenstudiums.

(2)	Basismodul zweidimensionales Gestalten	SWS	LP	Summe
	- SE Vier kunstpraktische Seminare aus den Bereichen Zeichnen, farb. Gestalten, Drucken, Neue Medien (je verpflichtend)	je 2 (8)	je 3 (12)	
				12

(3)	Basismodul dreidimensionales Gestalten	SWS	LP	Summe
	- SE Drei kunstpraktische Seminare aus den Bereichen Gestalten im Raum/Umgang mit verschiedenen Materialien: Ton, Holz, Metall, Textilien etc.	je 3 (9)	je 3 (9)	
	- SE Kunstpraktisches Seminar Szenisches Spiel	3	3	
				12

(4)	Basismodul Werken/konstruktives Bauen	SWS	LP	Summe
	- SE Zwei kunstpraktische Seminare aus den Bereichen erklärendes Zeichnen, konstruierendes Zeichnen, rechnergestütztes Zeichnen (CAD, 3D, Animation)	je 3 (6)	je 3 (6)	
				6

(5)	Basismodul Kunstwissenschaft	SWS	LP	Summe
	- PS Überblick Kunstgeschichte bis zur Gegenwartskunst, Werkanalyse, Ästhetiktheorie, Gestaltete Umwelt	2	5	
				5

(6)	Vertiefungsmodul zweidimensionales/dreidimensionales Gestalten, Neue Medien	SWS	LP	Summe
	Kunstpraktische Seminare			
	- SE zweidimensionales Gestalten	2	3	
	- SE Neue Medien	2	3	
	- SE dreidimensionales Gestalten und/oder	3	3	
	- EX zur Entwicklung und Vertiefung der eigenen künstlerischen	2	3	

rischen Position der in Abs. 2 und 3 genannten Bereiche
(insgesamt fünf Veranstaltungen verpflichtend)

15

(7)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodule nach Abs. 2 bis 5	28	35	
	- Vertiefungsmodul nach Abs. 6	12	15	
	Leistungspunkte insgesamt für das Zweifach			50 LP

§ 37

Informatik mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1) Bei der Wahl von Informatik als Bachelor-Erstfach mit 90 LP sollen die Module (Abs. 2 bis 7) in der Reihenfolge der in den Abs. 2 bis 8 angegebenen Semester besucht werden.

(2)	Basismodul I (1. Semester)	SWS	LP	Summe
	- V + Ü: Grundlagen der Informatik	3+2	7	
	- V + Praktikum: Programmierung I	2+2	6	
	- V + Ü: Grundlagen der Mathematik I	2+1	5	
				18

(3)	Basismodul II (2. Semester)	SWS	LP	Summe
	- V + Ü: Algorithmen und Datenstrukturen	3+2	7	
	- V + Ü: Grundlagen der Mathematik II	2+1	5	
				12

(4)	Basismodul III (3. Semester)	SWS	LP	Summe
	- V + Ü: Einführung in Internet Computing	3+2	7	
	- V + Ü: Grundlagen Informationssysteme	3+2	7	
	- V + Ü: Programmierung II	1+2	5	
				19

(5)	Basismodul IV (4. Semester)	SWS	LP	Summe
	- V + Ü: Theoretische Informatik I	2+1	5	
	- Praktikum Informationssysteme	2	3	
	- Praktikum Internet Computing	2	3	
				11

(6)	Vertiefungsmodul I (5. Semester)	SWS	LP	Summe
	- V + Ü: Software Engineering	2+1	5	
	- V + Ü: Rechnernetze	2+2	6	
	- PS Internet Computing	2	3	
				14

(7)	Vertiefungsmodul II (6. Semester)	SWS	LP	Summe
	- V + Ü: Rechnerarchitektur	2+1	5	
	- V + Ü: Verteilte Systeme	2+1	5	
	- V + Ü: Web Engineering	2+2	6	

(8)	(9)	SWS	LP	Summe
	Module gesamt			
	- Basismodul I im 1. Semester nach Abs. 2	12	18	
	- Basismodul II im 2. Semester nach Abs. 3	8	12	
	- Basismodul III im 3. Semester nach Abs. 4	13	19	
	- Basismodul IV im 4. Semester nach Abs. 5	7	11	
	- Vertiefungsmodul I im 5. Semester nach Abs. 6	9	14	
	- Vertiefungsmodul II im 6. Semester nach Abs. 7	10	16	
Leistungspunkte insgesamt für das Erstfach				90 LP

§ 38

Informatik mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1) Bei der Wahl von Informatik als Bachelor-Zweifach mit 50 LP sollen die Module (Abs. 2 bis 5) in der Reihenfolge der in den Abs. 2 bis 6 angegebenen Semester besucht werden.

(2)	Basismodul I (1. Semester)	SWS	LP	Summe
	- V + Ü: Grundlagen der Informatik	3+2	7	
	- V + Praktikum: Programmierung I	2+2	6	
	- V + Ü: Grundlagen der Mathematik I	2+1	5	
				18
(3)	Basismodul II (2. Semester)	SWS	LP	Summe
	- V + Ü: Algorithmen und Datenstrukturen	3+2	7	
	- V + Ü: Grundlagen der Mathematik II	2+1	5	
				12
(4)	Basismodul III (3. Semester)	SWS	LP	Summe
	- V + Ü: Grundlagen Informationssysteme	3+2	7	
	- V + Ü: Programmierung II	1+2	5	
				12
(5)	Basismodul IV (4. Semester)	SWS	LP	Summe
	- V + Ü: Theoretische Informatik I	2+1	5	
	- Praktikum Informationssysteme	2	3	
				8
(6)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodul I im 1. Semester nach Abs. 2	12	18	
	- Basismodul II im 2. Semester nach Abs. 3	8	12	
	- Basismodul III im 3. Semester nach Abs. 4	8	12	
	- Basismodul IV im 4. Semester nach Abs. 5	5	8	
Leistungspunkte insgesamt für das Zweifach				50 LP

§ 39

Wirtschaftswissenschaften mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Wirtschaftswissenschaften als Bachelor-Erstfach sind die Module in den einzelnen Teilgebieten nach Abs. 2 bis 6 aus folgender Liste zu bestehen. ²Die einzelnen Module werden grundsätzlich jedes zweite Semester angeboten. ³Dabei ist das Lehrangebot auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. ⁴Im Rahmen einer Modulbeschreibung können Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für den Besuch ausgewiesen sein. ⁵Dies ist als Empfehlung für die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen zu verstehen.

(2)	Teilgebiet Betriebliches Rechnungswesen	SWS	LP	Summe
	- V Finanzmathematik	2	3	
	oder			
	- V Wirtschaftsrechnen	2	3	
	- V mit WÜ Unternehmensrechnung	5	9	
				12
(3)	Teilgebiet Betriebswirtschaftslehre	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Management und Unternehmensführung	5	9	
	- V mit WÜ Organisation	4	5	
	- V mit WÜ Personal	4	5	
	- V mit WÜ Marketing	4	5	
	- V mit WÜ Controlling	4	5	
				29
(4)	Teilgebiet Wirtschaftsinformatik	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	
	- V mit WÜ Wissensmanagement	4	5	
				10
(5)	Teilgebiet Volkswirtschaftslehre	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Mikroökonomik	4	5	
	- V mit WÜ Makroökonomik	4	5	
	- V mit WÜ Institutionen, Staat und Wettbewerb	3	5	
	- V mit WÜ Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	4	5	
				20
(6)	Teilgebiet Recht	SWS	LP	Summe
	- V mit V mit WÜ Grundzüge Recht	7	12	
	- V Arbeitsrecht	1	3	
	- V mit V Recht	4	5	
				20
(7)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Module nach Abs. 2	9	12	
	- Module nach Abs. 3	21	29	
	- Module nach Abs. 4	8	10	
	- Module nach Abs. 5	15	20	
	- Module nach Abs. 6	12	20	

Leistungspunkte insgesamt für das Erstfach**91 LP****§ 40****Wirtschaftswissenschaften mit 50 ECTS-Leistungspunkten**

- (1) ¹Bei der Wahl von Wirtschaftswissenschaften als Bachelor-Zweifach sind die Module in den einzelnen Teilgebieten nach Abs. 2 bis 5 aus folgender Liste zu bestehen. ²Die einzelnen Module werden grundsätzlich jedes zweite Semester angeboten. ³Dabei ist das Lehrangebot auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. ⁴Im Rahmen einer Modulbeschreibung können Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für den Besuch ausgewiesen sein. ⁵Dies ist als Empfehlung für die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen zu verstehen.

(2)	Teilgebiet Betriebliches Rechnungswesen	SWS	LP	Summe
	- V Finanzmathematik	2	3	
	oder			
	- V Wirtschaftsrechnen	2	3	
	- V mit WÜ Unternehmensrechnung	5	9	
				12
(3)	Teilgebiet Betriebswirtschaftslehre	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Management und Unternehmensführung	4	9	
	- V mit WÜ Personal	4	5	
	- V mit WÜ Marketing	4	5	
				19
(4)	Teilgebiet Volkswirtschaftslehre	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Mikroökonomik	4	5	
	- V mit WÜ Makroökonomik	4	5	
				10
(5)	Teilgebiet Recht	SWS	LP	Summe
	- V mit WÜ Grundzüge Recht	7	12	
				12
(6)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Module nach Abs. 2	9	12	
	- Module nach Abs. 3	12	19	
	- Module nach Abs. 4	8	10	
	- Module nach Abs. 5	7	12	
	Leistungspunkte insgesamt für das Zweifach			53 LP

§ 41**Sozialkunde (Politikwissenschaft) mit 90 ECTS-Leistungspunkten**

- (1) ¹Bei der Wahl von Sozialkunde als Bachelor-Erstfach mit 90 LP sind die beiden Basismodule (Abs. 2 und 3) und drei der angebotenen fünf Vertiefungsmodule (Abs. 4 bis 8) zu bestehen. ²Vor den politikwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen (Abs. 4 bis 7) soll das Basismodul Politikwissenschaft (Abs. 2), vor dem Vertiefungsmodul Prob-

lemstellungen spezieller Soziologie (Abs. 8) das Basismodul Soziologie (Abs. 3) erfolgreich zu absolviert werden. ³In den zu wählenden drei Vertiefungsmodulen sind mindestens zwei HS aus verschiedenen Vertiefungsmodulen zu bestehen. ⁴HS können erst nach Bestehen einer anderen Lehrveranstaltung des jeweiligen Vertiefungsmoduls besucht werden.

(2)	Basismodul Politikwissenschaft	SWS	LP	Summe
	- V oder PS oder WÜ Einführung in das Studium der politischen Systeme	2	5	
	- V oder PS oder WÜ Einführung in das Studium der politischen Theorie	2	5	
	- V oder PS oder WÜ Einführung in das Studium der Internationalen Politik	2	5	
				15
(3)	Basismodul Soziologie	SWS	LP	Summe
	- PS Grundlagen der Soziologie	2	5	
	- V Einführung in die Soziologie	2	5	
	- PS Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5	
				15
(4)	Vertiefungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte	SWS	LP	Summe
	1) V oder PS oder WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5	
	2) V oder PS oder WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5	
	3) alternativ:			
	- V oder PS oder WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5	
	- V oder PS oder WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5	
	oder			
	- HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	10	
		6/8		
				20
(5)	Vertiefungsmodul Governance	SWS	LP	Summe
	1) V oder PS oder WÜ Governance	2	5	
	2) V oder PS oder WÜ Governance	2	5	
	3) alternativ:			
	- V oder PS oder WÜ Governance	2	5	
	- V oder PS oder WÜ Governance	2	5	
	oder			
	- HS Governance	2	10	
		6/8		
				20
(6)	Vertiefungsmodul Europäische und internationale Politik	SWS	LP	Summe
	1) V oder PS oder WÜ Europäische und internationale	2	5	

	Politik			
	2) V oder PS oder WÜ Europäische und internationale Politik	2	5	
	3) alternativ:			
	- V oder PS oder WÜ Europäische und internationale Politik	2	5	
	- V oder PS oder WÜ Europäische und internationale Politik	2	5	
	oder			
	- HS Europäische und internationale Politik	2	10	
		6/8		20
(7)	Vertiefungsmodul Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	SWS	LP	Summe
	1) V oder PS oder WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5	
	2) V oder PS oder WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5	
	3) alternativ:			
	- V oder PS oder WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5	
	- V oder PS oder WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5	
	oder			
	- HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	10	
		6/8		20
(8)	Vertiefungsmodul Problemstellungen spezieller Soziologie	SWS	LP	Summe
	1) V Fragestellung spezieller Soziologie	2	5	
	2) PS oder WÜ Schwerpunkte spezieller Soziologie	2	5	
	3) alternativ:			
	- PS oder WÜ Theoretische Ansätze der Gesellschaftsanalyse	2	5	
	- PS oder WÜ Theorien sozialer Ungleichheit	2	5	
	oder			
	- HS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10	
		6/8		20
(9)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodule nach Abs. 2 und 3	12	30	
	- 3 Vertiefungsmodulare wahlweise nach Abs. 4 bis 8	18/20	60	
	Leistungspunkte insgesamt für das Erstfach			90 LP

§ 42

Sozialkunde (Politikwissenschaft) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Sozialkunde als Bachelor-Zweifach mit 50 LP sind die beiden Basismodule (Abs. 2 und 3) und eines der angebotenen fünf Vertiefungsmodule (Abs. 4 bis 8) zu bestehen. ²Vor einem politikwissenschaftlichen Vertiefungsmodul (Abs. 4 bis 7) soll das Basismodul Politikwissenschaft (Abs. 2), vor dem Vertiefungsmodul Problemstellungen spezieller Soziologie (Abs. 8) das Basismodul Soziologie (Abs. 3) erfolgreich absolviert werden. ³Das Vertiefungsmodul umfasst 20 LP, wobei ein HS zu bestehen ist. ⁴Das HS kann erst nach Bestehen einer anderen Lehrveranstaltung dieses Vertiefungsmoduls besucht werden.

(2)

Basismodul Politikwissenschaft	SWS	LP	Summe
- V oder PS oder WÜ Einführung in das Studium der politischen Systeme	2	5	
- V oder PS oder WÜ Einführung in das Studium der politischen Theorie	2	5	
- V oder PS oder WÜ Einführung in das Studium der Internationalen Politik	2	5	
			15

(3)

Basismodul Soziologie	SWS	LP	Summe
- PS Grundlagen der Soziologie	2	5	
- V Einführung in die Soziologie	2	5	
- PS Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5	
			15

(4)

Vertiefungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte	SWS	LP	Summe
1) V oder PS oder WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5	
2) V oder PS oder WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5	
3) HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	10	
			20

(5)

Vertiefungsmodul Governance	SWS	LP	Summe
1) V oder PS oder WÜ Governance	2	5	
2) V oder PS oder WÜ Governance	2	5	
3) HS Governance	2	10	
			20

(6)

Vertiefungsmodul Europäische und internationale Politik	SWS	LP	Summe
1) V oder PS oder WÜ Europäische und internationale Politik	2	5	
2) V oder PS oder WÜ Europäische und internationale Politik	2	5	
3) HS Europäische und internationale Politik	2	10	
			20

(7)

Vertiefungsmodul Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation		SWS	LP	Summe
1) V oder PS der WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation		2	5	
2) V oder PS oder WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation		2	5	
3) HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation		2	10	
				20
<hr/>				
(8)	Vertiefungsmodul Problemstellungen spezieller Soziologie	SWS	LP	Summe
	1) V Fragestellung spezieller Soziologie	2	5	
	2) PS oder WÜ Schwerpunkte spezieller Soziologie	2	5	
	3) HS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10	
				20
<hr/>				
(9)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodule nach Abs. 2 und 3	12	30	
	- 1 Vertiefungsmodul wahlweise nach Abs. 4 bis 8	12	20	
Leistungspunkte insgesamt für das Zweitfach				50 LP

§ 43

Modulgruppe C: Fachdidaktiken

(1) ¹Im Modellstudiengang muss eine Fachdidaktik aus den gewählten Fachwissenschaften studiert werden. ²Folgende Fachdidaktiken können in Kombination mit den entsprechenden Fachwissenschaften studiert werden:

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 Didaktik der englischen Sprache und Literatur
 Didaktik der Geographie
 Didaktik des Französischen
 Didaktik der Geschichte
 Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts
 Didaktik der Kunst
 Didaktik der Informatik
 Didaktik der Wirtschaftswissenschaften
 Didaktik der Sozialkunde.

(2) Die gewählte Fachdidaktik wird mit zehn ECTS-Leistungspunkten studiert.

(3) Zur Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Rahmen der Modulgruppe C abzuleisten, wird auf § 54 Abs. 2 Bezug genommen.

§ 44

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der deutschen Sprache und Literatur sind aus folgender Liste Modul 1 und Modul 2 zu bestehen. ²Vor dem Modul 2 ist zumindest der Grundkurs aus Modul 1 erfolgreich zu absolvieren. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 zu absolvieren. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur ablegen, dann müssen sie anstelle dessen den Überblickskurs nach Abs. 3 bestehen.

(2)

Modul 1: Basismodul	SWS	LP	Summe
- GK „Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“.	2	2	
-V oder SE Lektürekurs „Kinder- und Jugendliteratur“ mit Tutorium	4	3	
			5

(3)

Modul 2: Vertiefungsmodul (Wahlpflicht)	SWS	LP	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum an der Schule mit SE Begleitseminar	6	5	
ODER			
- SE Überblickskurs „Überblick über Themenfelder der Sprachdidaktik/Literaturdidaktik“	2	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	LP	Summe
- Modul 1 nach Abs. 2	6	5	
- Modul 2 nach Abs. 3	6/2	5	
Leistungspunkte insgesamt			10 LP

§ 45

Didaktik der englischen Sprache und Literatur

- (1) ¹Bei der Wahl der Didaktik der englischen Sprache und Literatur ist das Basismodul (Abs. 2) zu bestehen. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Basismoduls zu absolvieren. ³In diesem Fall ist die Einführung vor Beginn des Praktikums zu absolvieren. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als der Didaktik der englischen Sprache und Literatur ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das didaktische Proseminar nach Abs. 2 bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	LP	Summe
- V oder GK: Einführung in die Didaktik der englischen Sprache und Literatur	2	5	

	- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Lehrversuche und Unterrichtsreflexion mit SE in Analyse und Planung von Englischunterricht	4	5	
	ODER			
	- PS Didaktisches Proseminar	2	5	
				10
(3)	Modul gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodul nach Abs. 2	6/4	10	
	Leistungspunkte insgesamt			10 LP

§ 46

Didaktik der Geographie

(1)	¹ Bei Wahl der Didaktik der Geographie sind das Basis- und das Vertiefungsmodul zu bestehen, wobei das Basis- vor dem Vertiefungsmodul absolviert werden soll. ² Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 zu absolvieren. ³ Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als der Didaktik der Geographie ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das Proseminar nach Abs. 3 bestehen.			
(2)	Basismodul Grundlagen der Didaktik der Geographie	SWS	LP	Summe
	- V Einführung in die Didaktik der Geographie	2	5	
				5
(3)	Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik	SWS	LP	Summe
	- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schule) mit SE Unterrichtsanalyse und Unterrichtsvorbereitung	6	5	
	ODER			
	- PS Unterrichtsplanung an allgemein- und regional-geographischen Beispielen	2	5	
				5
(4)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodul nach Abs. 2	2	5	5
	- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	2/6	5	5
	Leistungspunkte insgesamt			10 LP

§ 47 Didaktik des Französischen

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik des Französischen sind die Module 1 und 2 zu absolvieren. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ³Der Grundkurs „Einführung in die Fachdidaktik des Französischen“ findet nur im Sommersemester, das studienbegleitende Praktikum nur im Wintersemester statt.

(2)

Modul 1 Basismodul	SWS	LP	Summe
- V/WÜ Einführung in die Fachdidaktik des Französischen	2	5	
			5

(3)

Modul 2 Vertiefungsmodul	SWS	LP	Summe
- PS Les médias en classe de français – Medieneinsatz und Kompetenzschulung im kommunikativen Französischunterricht	2	5	
ODER			
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit SE Begleitseminar	4 2	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	LP	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	2	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	2/6	5	
Leistungspunkte insgesamt			10 LP

§ 48 Didaktik der Geschichte

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Geschichte sind aus folgender Liste das Basismodul (Abs. 2) und das Vertiefungsmodul (Abs. 3) zu bestehen. ²Vor den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls sollen die des Basismoduls erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Geschichte ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das Proseminar in Geschichtsdidaktik nach Abs. 3 bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	LP	Summe
- V mit GK Grundlagen der Didaktik der Geschichte	3	5	
			5

(3)

Vertiefungsmodul Wahlpflicht Didaktik	SWS	LP	Summe
- PR „Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	6	5	

in Geschichte“ (Schule) mit SE in Unterrichtsanalyse und Unterrichtsvorbereitung

ODER

- PS zur Geschichtsdidaktik mit thematischem Schwerpunkt in Planung und Analyse von Unterricht	2	5	
--	---	---	--

5

(4)

Module gesamt	SWS	LP	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	3	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
Leistungspunkte insgesamt			10 LP

§ 49

Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts

(1) ¹Bei der Wahl von Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts sind das Basismodul (Abs. 2) und das Vertiefungsmodul (Abs. 3) zu bestehen, wobei das Basismodul vor dem Vertiefungsmodul erfolgreich absolviert werden soll. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ³Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Katholischer Religionslehre ableisten, dann müssen sie an dessen Stelle eine weitere Grundlegung aus dem Basismodul besuchen (Abs. 3. V. m. Abs. 2).

(2) Eine der folgenden Grundlegungen muss erfolgreich besucht werden:

Basismodul Theorie religiösen Lernens	SWS	LP	Summe
- V+WÜ Grundlegung I: Konzeptionen religiösen Lernens	4	5	
- V+WÜ Grundlegung II: Didaktik und Methodik	4	5	
- V+WÜ Grundlegung III: Inhalts- und Zielfelder	4	5	
			5

(3) Vorbemerkungen: Schulpraktische Studien werden mit fünf LP angesetzt, weil sie vom Aufwand her den Rahmen einer normalen Übung / eines Grundkurses übersteigen.

Vertiefungsmodul: Schulpraktische Studien (Vorlesung mit Übung)	SWS	LP	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schulpraktikum) mit SE Begleitseminar, Einzelfall-Analyse, Methoden-Workshop	6	5	
ODER			
Eine weitere Grundlegung aus Abs. 2	4	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	LP	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/4	5	
Leistungspunkte insgesamt			10 LP

§ 50

Didaktik der Kunst

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Kunst sind aus folgender Liste das Basismodul (Abs. 2) und das Vertiefungsmodul (Abs. 3) zu bestehen. ²Vor den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls sollen die des Basismoduls erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Kunst ablegen, dann müssen sie anstelle dessen ein Proseminar nach Abs. 3 bestehen.

(2)

Basismodul Grundlagen der Didaktik einer Ästhetischen Erziehung	SWS	LP	Summe
- V mit SE Einführung in die Kunstdidaktik	2	5	
			5

(3)

Vertiefungsmodul	SWS	LP	Summe
- PR „Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum“ (Schule) mit SE in Unterrichtsanalyse und Unterrichtsvorbereitung	6	5	
ODER			
- PS zur Kunstdidaktik mit thematischem Schwerpunkt in Planung und Analyse von Unterricht: z.B. Kunst- und Werkpraxis unter Berücksichtigung regionaler Bezüge.	4	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	LP	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	2	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/4	5	
Leistungspunkte insgesamt			10 LP

§ 51

Didaktik der Informatik

- (1) ¹Aus folgender Liste sind das Basismodul (Abs. 2) und das Vertiefungsmodul (Abs. 3) zu bestehen. ²Vor den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls sollen die des Basismoduls erfolgreich absolviert werden. ³Bei Wahl der Didaktik der Informatik ist das

studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen.

(2)	Basismodul	SWS	LP	Summe
	- V Grundlagen der Didaktik der Informatik (3.Sem.)	2		
	mit PS Didaktik der Informatik (3.Sem.)	1	5	
				5
(3)	Vertiefungsmodul	SWS	LP	Summe
	- PR „Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum“	4	5	
	mit WÜ in Unterrichtsanalyse und Unterrichtsvorbereitung (5. Sem.)			
				5
(4)	Module gesamt	SWS	LP	Summe
	- Basismodul nach Abs. 2	3	5	
	- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	4	5	
	Leistungspunkte insgesamt			10 LP

§ 52

Didaktik der Wirtschaftswissenschaften

- (1) ¹Bei Wahl der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften sind das Basis- und das Vertiefungsmodul abzulegen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Wirtschaftswissenschaften ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das Seminar Didaktik des Rechnungswesens oder die wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene in Didaktik Wirtschaftswissenschaften nach Abs. 3 bestehen. ⁵In den mit der Abkürzung (P) gekennzeichneten Veranstaltungen finden Prüfungen statt.

(2)	Basismodul Grundlagen der Fachdidaktik	SWS	LP	Summe
	- V Einführung in die Fachdidaktik mit	2		
	- V/WÜ Fachdidaktik I (P) oder Fachdidaktik II (P)	2	5	
				5
(3)	Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik	SWS	LP	Summe
	- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schule) mit SE Begleitseminar in Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsanalyse	6	5	
	ODER			
	- SE Seminar Didaktik des Rechnungswesen (P) oder WÜ für Fortgeschrittene in Didaktik Wirtschaftswissenschaften (P)	2	5	
				5
(4)				

Module gesamt	SWS	LP	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
Leistungspunkte insgesamt			10 LP

§ 53

Didaktik der Sozialkunde

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Sozialkunde sind aus folgender Liste das Basismodul und das Vertiefungsmodul zu bestehen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Sozialkunde ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das in Abs. 3 aufgeführte Proseminar bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	LP	Summe
- V mit WÜ oder PS mit WÜ Einführung in die Didaktik der Sozialkunde und Methoden und Medien der politischen Bildung	4	5	
			5

(3)

Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik	SWS	LP	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Sozialkunde (Schule) mit SE Begleitseminar in Analyse und Planung von Unterricht	4	5	
ODER			
- PS Exemplarische Themenfelder der politischen Bildung und schulartspezifische Unterrichtsplanung	2	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	LP	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	5
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	5
Leistungspunkte insgesamt			10 LP

§ 54

Modulgruppe D: Praktika

- (1) Exercitium Paedagogicum

¹Das Exercitium Paedagogicum soll im dritten und vierten Studiensemester absolviert werden. ²Es hat einen Umfang von in der Regel 250 Unterrichtszeiteinheiten. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Exercitium Paedagogicum sind in § 23 geregelt. ⁴Die erfolgreiche

Teilnahme wird von der Schulleitung und dem betreuenden Dozenten bzw. der betreuenden Dozentin der Universität bestätigt und mit sechs ECTS-Leistungspunkten angerechnet.

(2) Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

¹Es besteht die Möglichkeit, das für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I nachzuweisende studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Rahmen des Bachelor-Studiengangs in der Modulgruppe C abzuleisten und die dafür vorgesehenen Leistungspunkte in den Bachelor-Studiengang einzubringen. ²Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum kann in diesem Fall wahlweise im Erst- oder Zweitfach absolviert werden. ³Eine Ausnahme stellt das Fach Informatik dar; in diesem Fach ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum verpflichtend. ⁴Das Praktikum hat einen Umfang von in der Regel sechs Semesterwochenstunden. ⁵In derjenigen Didaktik, in der das Praktikum nach Satz 1 nicht abgeleistet wird, ist stattdessen ein vertiefendes Seminar in der Fachdidaktik zu besuchen (vgl. dazu die Modulübersichten der Fachdidaktiken in §§ 44 bis 53). ⁶Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird vom betreuenden Fachdidaktiker bzw. der betreuenden Fachdidaktikerin der Universität bestätigt. ⁷Es werden fünf ECTS-Leistungspunkte erteilt.

(3) Betriebspraktikum

¹Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 LPO I ist die Ableistung eines Betriebspraktikums von mindestens acht Wochen in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. ²Für den Fall, dass zusammen mit dem Bachelor-Studium die Bildungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen erworben werden sollen, wird dringend empfohlen, das Betriebspraktikum bereits während des Bachelor-Studiums zu absolvieren. ³Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. ⁴Es soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. ⁵Haben die Studierenden das Fach Wirtschaftswissenschaften gewählt, so dauert das Betriebspraktikum zwölf Wochen. ⁶Das Betriebspraktikum ist kein Bestandteil des Bachelor-Studiengangs und es werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 55

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Ermittlung des Durchschnittswerts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI 2008, S. 180) aus den in den Modulprüfungen der Universität Passau erzielten Noten sowie der Note für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach § 29 LPO I

A. Regelungen für Studierende mit anschließendem Studium des Masterstudiengangs „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ in der geltenden Fassung an der Universität Passau (im Folgenden: Studiengang Master of Education)

Art. 1

Ermittlung des Durchschnittswertes in der Fachwissenschaft des Erstfaches und des Zweitfaches

(1) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachwissenschaftlichen Bereich des Erstfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach insgesamt 60 Leistungspunkte zu erbringen, woraus der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft im Erstfach ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem Studiengang erworbenen 90 Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten entsprechend den Richtzahlen des jeweils gewählten Unterrichtsfaches (§§ 39 bis 58 LPO I) nachzuweisen. ³Im Unterrichtsfach Geographie sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 59 Leistungspunkten sowie ein Leistungspunkt aus unbenoteten Leistungen nachzuweisen; die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 LPO I in Exkursionen zu erbringenden mindestens zehn Leistungspunkte werden durch die für die große benotete Exkursion gemäß § 29 Abs. 7 erworbenen neun Leistungspunkte sowie durch einen weiteren Leistungspunkt aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 29 Abs. 4 nachgewiesen. ⁴Der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft im Erstfach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach den Sätzen 2 oder 3 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁵Eine beim Nachweis dieser Prüfungsleistungen eventuell entstehende Überpunktung wird beim Berechnen des Teilers berücksichtigt.

(2) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachwissenschaftlichen Bereich des Zweitfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach insgesamt 60 Leistungspunkte nachzuweisen, woraus der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft des Zweitfaches ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind in diesem und im Studiengang Master of Education erworbene Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten entsprechend den Richtzahlen des jeweils gewählten Unterrichtsfaches (§§ 39 bis 58 LPO I) nachzuweisen. ³Im Unterrichtsfach Englisch sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 56 Leistungspunkten sowie vier Leistungspunkte aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 28 Abs. 2 nachzuweisen. ⁴Im Unterrichtsfach Geographie sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 58 Leistungspunkten sowie zwei Leistungspunkte aus unbenoteten Leistungen nachzuweisen; die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 LPO I in Exkursionen zu erbringenden mindestens zehn Leistungspunkte werden durch die für die große benotete Exkursion gemäß § 30 Abs. 5 erworbenen neun Leistungspunkte sowie durch zwei weitere Leistungspunkte aus der unbeno-

teten Exkursion gemäß § 30 Abs. 4 nachgewiesen. ⁵Der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft im Zweitfach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach den Sätzen 2, 3 oder 4 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

Art. 2

Ermittlung des Durchschnittswertes in der Fachdidaktik im Erstfach und im Zweitfach

(1) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachdidaktischen Bereich des Erstfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach zwölf Leistungspunkte nachzuweisen, woraus der Durchschnittswert in der Fachdidaktik des Erstfaches ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem und im Studiengang Master of Education insgesamt erworbenen 20 Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von zwölf Leistungspunkten nachzuweisen. ³Der Durchschnittswert in der Fachdidaktik des Erstfaches entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach Satz 2 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Eine beim Nachweis der Prüfungsleistungen nach Satz 2 eventuell entstehende Überpunktung wird beim Berechnen des Teilers berücksichtigt. ⁵Das unbenotete studienbegleitende Praktikum kann nicht eingebracht werden.

(2) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachdidaktischen Bereich des Zweitfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach zwölf Leistungspunkte nachzuweisen, woraus der Durchschnittswert in der Fachdidaktik des Zweitfaches ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem und im Studiengang Master of Education insgesamt erworbenen 20 Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von zwölf Leistungspunkten nachzuweisen. ³Der Durchschnittswert in der Fachdidaktik des Zweitfaches entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den gemäß Satz 2 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 3

Ermittlung des Durchschnittswertes im Fach Erziehungswissenschaften

¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 35 Leistungspunkten nachzuweisen, wobei die Richtzahlen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I zu beachten sind. ²Zur Ermittlung des Durchschnittswertes in den Erziehungswissenschaften werden nur Prüfungsleistungen herangezogen. ³Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind in diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 14 Leistungspunkten sowie im Studiengang Master of Education erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten nachzuweisen. ⁴Der Durchschnittswert in den Erziehungswissenschaften entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den gemäß Satz 3 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

Art. 4

Feststellung der Note für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit)

Die bestandene Bachelorarbeit wird als schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d in Verbindung mit § 29 Abs. 12 Satz 1 Nr. 3 LPO I anerkannt, wobei die Arbeit mit einer Note nach § 12 Abs. 1 LPO I erneut zu bewerten ist.

B. Regelungen für Studierende mit anschließendem Erwerb der weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im „Studiengang für das Lehramt an Realschulen“ (im Folgenden: Studiengang Lehramt Realschule) an der Universität Passau

Art. 5

Ermittlung des Durchschnittswertes in der Fachwissenschaft des Erstfaches und des Zweitfaches

(1) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachwissenschaftlichen Bereich des Erstfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach insgesamt 60 Leistungspunkte zu erbringen, woraus der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft für das Erstfach ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem Studiengang erworbenen 90 Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten entsprechend den Richtzahlen des jeweils gewählten Unterrichtsfaches (§§ 39 bis 58 LPO I) nachzuweisen. ³Im Unterrichtsfach Geographie sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 59 Leistungspunkten sowie ein Leistungspunkt aus unbenoteten Leistungen nachzuweisen; die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 LPO I in Exkursionen zu erbringenden mindestens zehn Leistungspunkte werden durch die für die große Exkursion gemäß § 29 Abs. 7 erworbenen neun Leistungspunkte sowie durch einen weiteren Leistungspunkt aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 29 Abs. 4 nachgewiesen. ⁴Der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft im Erstfach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach den Sätzen 2 oder 3 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁵Eine beim Nachweis dieser Prüfungsleistungen eventuell entstehende Überpunktung wird beim Berechnen des Teilers berücksichtigt.

(2) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachwissenschaftlichen Bereich des Zweitfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach insgesamt 60 Leistungspunkte zu erbringen, woraus der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft für das Zweitfach ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind die in diesem Studiengang und in zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Studiengang Lehramt Realschule erworbenen Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten entsprechend den Richtzahlen des jeweils gewählten Unterrichtsfaches (§§ 39 bis 58 LPO I) nachzuweisen. ³Im Unterrichtsfach Englisch sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 56 Leistungspunkten sowie vier Leistungspunkte aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 28 Abs. 2 nachzuweisen. ⁴Im Unterrichtsfach Geographie sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 58 Leistungspunkten sowie zwei Leistungspunkte aus unbenoteten Leistungen nachzuweisen; die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 LPO I in Exkursionen zu erbringenden mindestens zehn Leistungspunkte werden durch die für die große Exkursion gemäß § 30 Abs. 5 erworbenen neun Leistungspunkte sowie durch zwei weitere Leistungspunkte aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 30 Abs. 4 nachgewiesen. ⁵Der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft im Zweitfach

entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach den Sätzen 2, 3 oder 4 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

Art. 6

Ermittlung des Durchschnittswertes in der Fachdidaktik im Erstfach und im Zweifach

(1) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachdidaktischen Bereich des Erstfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach insgesamt zwölf Leistungspunkte zu erbringen, woraus der Durchschnittswert in der Fachdidaktik für das Erstfach ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem Studiengang und in zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Studiengang Lehramt Realschule erworbenen Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von zwölf Leistungspunkten nachzuweisen. ³Der Durchschnittswert in der Fachdidaktik im Erstfach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den gemäß Satz 2 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Eine beim Nachweis dieser Prüfungsleistungen eventuell entstehende Überpunktung wird beim Berechnen des Teilers berücksichtigt. ⁵Das unbenotete studienbegleitende Praktikum kann nicht eingebracht werden.

(2) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachdidaktischen Bereich des Zweifaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach zwölf Leistungspunkte zu erbringen, woraus der Durchschnittswert in der Fachdidaktik für das Zweifach ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem Studiengang und in zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Studiengang Lehramt Realschule erworbenen Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von zwölf Leistungspunkten nachzuweisen. ³Der Durchschnittswert in der Fachdidaktik im Zweifach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den gemäß Satz 2 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 7

Ermittlung des Durchschnittswertes im Fach Erziehungswissenschaften

¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 35 Leistungspunkten nachzuweisen, wobei die Richtzahlen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I zu beachten sind. ²Zur Ermittlung des Durchschnittswertes in den Erziehungswissenschaften werden nur die Prüfungsleistungen herangezogen. ³Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind in diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 14 Leistungspunkten sowie in zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Studiengang Lehramt Realschule erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von sechs Leistungspunkten nachzuweisen. ⁴Der Durchschnittswert in den Erziehungswissenschaften entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach Satz 3 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

Art. 8

Feststellung der Note für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit)

Art. 4 gilt entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 19. Dezember 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 10. Januar 2008, Az HA 2.I-10.3940/2008.

Passau, den 17. Januar 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 17. Januar 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Januar 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 17. Januar 2008.